

Begräbniswald im Forst Christianslust in der Gemeinde Quickborn

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Bearbeitungsstand: 11. Mai 2020

Projekt-Nr.: 19014

Auftraggeber

Gemeinde Quickborn
über
Gutsverwaltung Schloss Breitenburg
Moritz Graf zu Rantzau
Schloss Breitenburg
25524 Breitenburg

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

In Zusammenarbeit mit
Bartels Umweltplanung, Neue Große Bergstraße 20, 22767 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass	1
2. Beschreibung des Vorhabens	1
3. Planungsraum	3
3.1 Lage im Raum	3
3.2 Lage zu Schutzgebieten	4
3.3 Biotopverbund	6
4. Grundlagen der Planung	6
4.1 Gesetzliche Grundlagen	6
4.1.1 Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz	6
4.1.2 Artenschutz	7
4.2 Vorgaben der Landschaftsplanung	7
4.2.2 Landschaftsrahmenplan	7
4.2.3 Landschaftsplan	8
5. Zustand von Natur und Landschaft	8
5.1 Schutzgut Boden	8
5.2 Schutzgut Wasser	10
5.2.1 Grundwasser	10
5.2.2 Oberflächengewässer	10
5.3 Schutzgut Biotope / Pflanzen und Tiere	11
5.3.1 Biotope / Pflanzen	11
5.3.2 Tiere	13
5.3.2.1 Vögel	14
5.3.2.2 Fledermäuse	15
5.4 Schutzgut Landschaft	15
5.5 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	15
6. Auswirkungen auf Natur und Landschaft	16
6.1 Auswirkungen im Schutzgut Boden	16
6.2 Auswirkungen im Schutzgut Wasser	17
6.3 Auswirkungen im Schutzgut Biotope / Pflanzen und Tiere	18
6.4 Auswirkungen auf das Landschaftsbild	19
6.5 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgütern	19
7. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	19
8. Standort- und Erheblichkeitsbewertung	20
9. Quellenverzeichnis	22

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Bestandsplan	Maßstab 1 : 2.500
Anlage 2: Bindungen	Maßstab 1 : 2.500
Anlage 3: Zielkonzeption	Maßstab 1 : 2.500

Begräbniswald im Forst Christianslust in der Gemeinde Quickborn

Landschaftspflegerischer Begleitplan

1. Anlass

In der Gemeinde Quickborn im Kreis Dithmarschen plant die Gutsverwaltung Schloss Breitenburg, im Forst Christianslust einen Begräbniswald für Urnenbestattungen einzurichten.

Bei dem Vorhaben sind die naturschutzrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen.

Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) dient der Standortbeurteilung und der naturschutzrechtlichen Eingriffsbeurteilung für das Vorhaben.

2. Beschreibung des Vorhabens

Die Gutsverwaltung Schloss Breitenburg beabsichtigt, im Forst Christianslust auf einer Teilfläche von ca. 23 ha einen Begräbniswald für Urnenbestattungen incl. eines Teilbereichs für die Urnenbeisetzung von Haustieren einzurichten.

Das Vorhabengebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Quickborn	Flur 3	Flurstück 8	1,50 ha
Gemarkung Kuden	Flur 2	Flurstück 1	0,63 ha
Gemarkung Kuden	Flur 2	Flurstück 2	5,09 ha
Gemarkung Kuden	Flur 2	Flurstück 3	1,78 ha
Gemarkung Kuden	Flur 2	Flurstück 5/1	2,10 ha
Gemarkung Kuden	Flur 2	Flurstück 47/6	6,04 ha
Gemarkung Kuden	Flur 2	Flurstück 52/8	1,93 ha
Gemarkung Kuden	Flur 2	Flurstück 53/9	3,55 ha

Besitzerin der Forstliegenschaften, auf denen der Begräbniswald eingerichtet werden soll, ist die Gutsverwaltung Schloss Breitenburg, die auch die Betreiberin sein wird. Der Begräbniswald wird in einer Partnerschaft mit der Gemeinde Quickborn geplant und betrieben.

Im Vorhabengebiet soll Bewohnern aus der Gemeinde Quickborn, Bürgern der Region, aber auch Personen, die nicht aus der Region stammen, ermöglicht werden, einen

Grabplatz zur letzten Ruhe zu erhalten. Es sollen Urnenbeisetzungen ausschließlich möglich werden.

Im Zuge der Nutzung als Begräbniswald besteht die Möglichkeit, einen Baum als Ruhestätte zu pachten (Grabbaum als Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsruhestätte). Die Anzahl an Urnengräbern pro Grabbaum richtet sich nach der Stammstärke und Größe des Baumes und liegt bei maximal 12 Grabstätten pro Baum.

Das Vorhabengebiet ist als Wald eingestuft und wird als Wirtschaftswald genutzt. Ein ausgebautes Waldwegenetz zum Zwecke der Forstwirtschaft ist vorhanden. Hauptsächlich vorkommende Baumarten sind Fichte, Tanne, Lärche, Douglasie, Buche und Eiche in allen Altersklassen (von 1 bis 120 Jahre).

Es dominieren dabei die Nadelbaumarten. Neben Nadelforstflächen sind insbesondere im nördlichen und im östlichen Bereich Mischforstbestände vorhanden. Die Biototypen und die ungefähre Verteilung der Altersklassen auf den einzelnen Forstflächen im Vorhabengebiet sind im Bestandsplan (**Anlage 1**) dargestellt.

Zur Einrichtung als Begräbniswald werden die Grabbäume in einer forstlichen Maßnahme freigestellt. Je nach Baumartenzusammensetzung der einzelnen Waldparzelle sind 100 – 140 Grabbäume pro Hektar möglich. Die Abstände der Grabbäume betragen ca. 8 m zueinander.

Die reguläre Waldbewirtschaftung nach Forstrecht wird auch nach Anlage des Begräbniswaldes weiter betrieben, wobei die Grabbäume davon ausgenommen sind. Die Grabbäume werden nur bei Sturmschäden oder Krankheitsbefall erforderlichenfalls gefällt bzw. aufgearbeitet. Dadurch steigt der Altbaumanteil des Waldstückes stärker als bei Waldbewirtschaftung nach reinen forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Die Urnen sind aus biologisch abbaubarem Material. Sie werden daher nach der Beisetzung im Boden rasch zersetzt.

Das Niederlegen von Kränzen und Blumenschmuck ist nur am Tag der Beisetzung gestattet. Sie werden danach wieder entfernt. Eine Grabpflege findet nicht statt. Es besteht lediglich die Möglichkeit, eine Plakette von Kreditkartengröße, in die Text und ggf. Symbole eingraviert sind, an den Stamm durch den Betreiber anbringen zu lassen. Die Grabstelle bleibt somit bis auf das Eingraben der Urne im natürlichen Zustand und wird nicht nachhaltig verändert.

Auf einer bestehenden Lichtung wird eine Andachtsfläche eingerichtet. Es werden dazu ein Holzkreuz und wenige Sitzbänke aus Massivholz aufgestellt. Darüber hinaus sind keine baulichen Anlagen geplant.

Da vor Ort keine Trauerfeiern, sondern nur die Beisetzungen durchgeführt werden, ist zu diesen Anlässen nicht von erheblichem Verkehrsaufkommen auszugehen. Stellplätze sind im nördlichen Bereich des Vorhabengebietes entlang der Wege in ausreichender Anzahl vorhanden.

Die bestehenden Zuwegungen und Fußwege im Vorhabengebiet sind ausreichend dimensioniert. Sie werden vorhabenbedingt stellenweise ertüchtigt, jedoch nicht weiter ausgebaut. Es werden keine Wege neu angelegt. Dass ggf. Rollstuhlfahrer und Gehbehinderte die Grabstätten nur beschwerlich erreichen können, muss billigend in Kauf genommen werden.

Die Friedhofsverwaltung wird von der Gutsverwaltung Schloss Breitenburg durchgeführt. Sie koordiniert die Anordnung der Grabstellen und führt das Ausheben der Gräber aus. Es ist geplant, nach Bedarf an etwa 1 - 2 Terminen pro Monat Führungen für Interessierte durchzuführen.

Der Begräbniswald bleibt weiterhin Wald im Sinne des Waldgesetzes und steht Erholungssuchenden zur Verfügung. Zudem werden trauernde Menschen den Begräbniswald wiederholt aufsuchen.

Es ist vorhabenbedingt somit mit einem insgesamt höheren Besucheraufkommen zu rechnen, so dass aufgrund der Verkehrssicherungspflicht Maßnahmen wie der regelmäßige Rückschnitt von Totholz an Bäumen in der Nähe von Wegen erforderlich sind. Die Maßnahmen werden jedoch weniger intensiv als z.B. in Parks durchgeführt, da im Wald alle Besucher mit den typischen Gefahren des Waldes (z.B. Bruch von Ästen) zu rechnen haben.

Die Erschließung erfolgt von Norden über die vorhandenen Wege, die im Norden und im Westen entlang des Vorhabengebietes liegen.

Der Begräbniswald soll im Vorhabengebiet schrittweise, ausgehend von den Erschließungswegen, von Norden nach Süden entwickelt werden.

Für den Betrieb des Begräbniswaldes ist keine Ver- und Entsorgung erforderlich.

Das Vorhaben ist im Plan „Zielkonzeption“ dargestellt, der als **Anlage 3** beigelegt ist.

3. Planungsraum

3.1 Lage im Raum

Das Vorhabengebiet liegt im Kreis Dithmarschen in der Gemeinde Quickborn in etwa 700 m Entfernung südlich der Landesstraße L140. Südlich des Vorhabengebietes verläuft die Bahntrasse der Regionalbahn zwischen Hamburg und Westerland (Sylt).

Der Bereich des Vorhabengebietes ist naturräumlich dem Teillandschaftsraum der „Heide-Itzehoeer Geest“ innerhalb des Naturraums „Schleswig-Holsteinische Geest“ zuzuordnen.

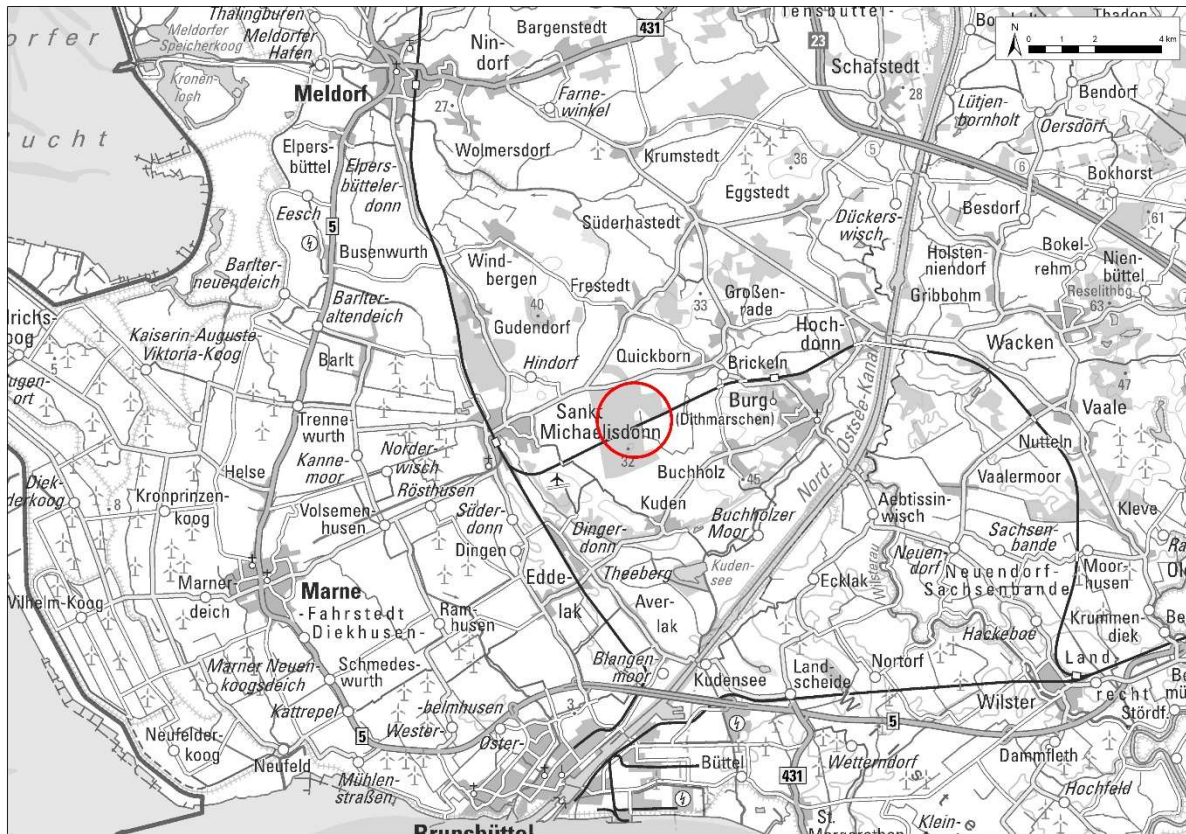


Abbildung 1: Lage des Vorhabengebietes im Raum

3.2 Lage zu Schutzgebieten

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht.

Für den südlichen Bereich der Dithmarscher Geest, in dem auch das Vorhabengebiet liegt, ist seitens des Kreises die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“ geplant.

In der Umgebung des Vorhabengebietes liegt in etwa 3 km Entfernung südwestlich die Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn. Diese ist naturschutzrechtlich als FFH-Gebiet geschützt (FFH-Gebiet DE 2020-301 „Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn“). Sie umfasst eine ehemalige Küstenlandschaft aus Kliffs (Klevs) und vorgelagerten alten Nehrungshaken (Donns), die mit Dünenständen überlagert werden.

FFH-Gebiete sind Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, abgekürzt FFH-Richtlinie). FFH-Gebiete bilden zusammen mit EU-Vogelschutzgebieten das europäische Naturschutzgebietsnetz „Natura 2000“.

In diesem Gebiet sind zudem das Naturschutzgebiet „Kleve“ und das Landschaftsschutzgebiet „Klev von St. Michaelisdonn bis Burg“ ausgewiesen.

Die Lage des Vorhabengebietes zu Schutzgebieten ist in Abb. 2 dargestellt.

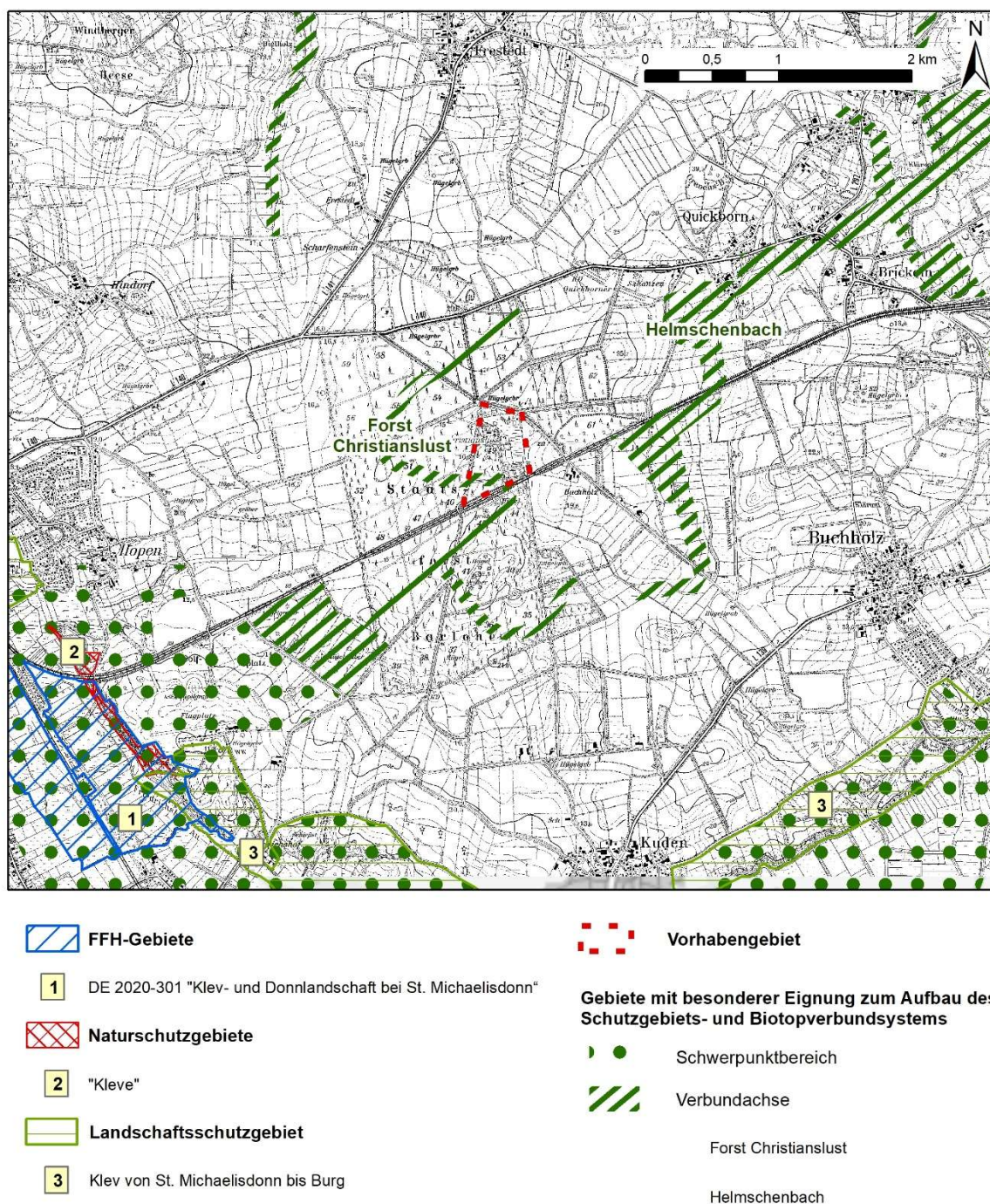


Abbildung 2: Lage des Vorhabengebietes zu Schutzgebieten und Biotopverbund

Quelle: LRP PR III 2020

3.3 Biotopverbund

Innerhalb des Forstes Christianslust ist eine Verbundachse von überregionaler Bedeutung im Biotopverbundsystem dargestellt. Sie verläuft durch das Vorhabengebiet im südlichen Bereich (siehe Abb. 2).

Folgende Entwicklungsziele sind in der vorigen Fassung des Landschaftsrahmenplanes (LRP) 2005 für diesen Bereich formuliert worden. Im aktuellen LRP 2020 ist für diesen Bereich keine Erläuterung enthalten.

Forst Christianslust:

Erhaltung der wegbegleitenden Alteichen; Entwicklung möglichst lichter naturnaher Laub- und Mischwaldbestände; Entwicklung von unbeeinflusstem Naturwald in Teilbereichen.

Quelle: vormals geltender Landschaftsrahmenplan Planungsraum IV (Stand 2005)

Östlich des Vorhabengebietes in etwa 1 km Entfernung ist die Niederung des Helmschenbachs als Verbundachse von überregionaler Bedeutung im Biotopverbundsystem (vgl. Abb. 2) dargestellt. Der Bachlauf am östlichen Rand des Vorhabengebietes ist ein Zufluss des Helmschenbaches.

Folgende Entwicklungsziele sind im Landschaftsrahmenplan für diesen Bereich formuliert worden:

Helmschenbach:

Erhaltung und Entwicklung einer insbesondere von extensiv genutztem nassem Grünland geprägten, kleinstrukturreichen Bachniederung. Erhaltung der vergleichsweise wenig beeinträchtigten mäanderreichen Fließgewässerstrecken; Renaturierung ausgebauter Abschnitte.

Quelle: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Stand 2020)

4. Grundlagen der Planung

4.1 Gesetzliche Grundlagen

4.1.1 Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz

Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (...), die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Der Verursacher des Eingriffs ist gemäß § 15 (2) BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Nach § 15 BNatSchG hat der Verursacher in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, einschließlich der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Im vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sind die Angaben zur Beurteilung des Standortes für das Vorhaben, die Beurteilung des Eingriffs sowie der ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und Ersatz enthalten.

4.1.2 Artenschutz

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben mit den Vorschriften des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG übereinstimmt. Es wird in diesem Zusammenhang auf die artenschutzrechtliche Bewertung in Kapitel 7 verwiesen, in dem Auszüge des dazu erstellten Artenschutzfachbeitrages (BARTELS UMWELTPLANUNG 2020) wiedergegeben werden.

4.2 Vorgaben der Landschaftsplanung

4.2.2 Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Stand 2020) sind für den Bereich des Vorhabens über die Schutzgebiete nach Naturschutzrecht und das Biotopverbundsystem hinaus folgende Darstellungen enthalten.

Das Vorhabengebiet liegt gemäß Karte 1 in einem geplanten Trinkwasserschutzgebiet.

Das Vorhabengebiet liegt, wie das gesamte Gemeindegebiet von Quickborn, nach Karte 2 des Landschaftsrahmenplans in einem großflächig dargestellten Gebiet mit besonderer Erholungseignung und in einer großflächig dargestellten Knicklandschaft als historische Kulturlandschaft.

In Karte 3 ist die Bachaue am östlichen Rand des Vorhabengebietes als klimasensitiver Boden dargestellt.

Klimasensitive Böden sind eine neue Darstellung in den Landschaftsrahmenplänen. Nach Auskunft der obersten Naturschutzbehörde handelt es sich um Böden, die einen räumlich-funktionalen Beitrag für den Klimaschutz leisten.

Diese sensiblen Böden sollen im Hinblick auf den Klimawandel dazu dienen,

- die Empfindlichkeit natürlicher und menschlicher Systeme gegenüber einem bereits erfolgten bzw. einem zu erwartenden Klimawandel zu verringern,
- ihre Funktion als Kohlenstoffspeicher zu sichern oder zu steigern,
- den Eintrag von Treibhausgasen in die Atmosphäre zu begrenzen und
- die Anpassung an die Veränderungsprozesse zu fördern bzw. sicherzustellen.

Das Vorhabengebiet liegt, wie der gesamte Bereich des Forstes Christianslust, in einem großflächigen Bereich oberflächennahe Rohstoffe.

4.2.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Quickborn (2004) stellt in der Karte Bestand für das Vorhabengebiet verschiedene Waldbiotoptypen sowie im östlichen Bereich ein Areal Wirtschaftsgrünland dar. Bei den Waldbiotopen handelt es sich überwiegend um Nadelforsten sowie im Norden Laubwald und bodensauren Eichenwald. Im Nordwesten sowie am Rand des Gebietes im Nordosten sind landwirtschaftliche Hofflächen dargestellt.

In der Karte „Entwicklungs- und Planungskonzeption“ des Landschaftsplanes werden an mehreren Standorten im Vorhabengebiet archäologische Denkmäler nachrichtlich dargestellt.

5. Zustand von Natur und Landschaft

Als Grundlage zur Standort- und Eingriffsbeurteilung werden im Folgenden zu den Schutzgütern von Natur und Landschaft Aussagen zum Bestand und dessen Bewertung getroffen.

Als Untersuchungsgebiet wird dabei für die Schutzgüter Boden, Wasser und Biotop/ Pflanzen und Tiere die vorläufige Abgrenzung des geplanten Begräbniswaldes angesetzt. Diese ist im Bestandsplan (**Anlage 1**) dargestellt. Für die weiteren Schutzgüter wird die Abgrenzung des jeweils betrachteten Gebietes im entsprechenden Kapitel beschrieben.

5.1 Schutzgut Boden

Im Untersuchungsgebiet ist im überwiegenden Bereich der Bodentyp Braunerde vorhanden.

Im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes sind in der Bachaue Anmoorgley sowie ein Bereich mit Abtorfung (Anmoorboden) vorhanden. Anmoorgleye entstehen nur bei ganzjährig hoch anstehendem Grundwasser (LLUR 2012).

Im südlichen Bereich der Bachaue sowie nordwestlich an den Anmoorgleybereich anschließend liegt ein Bereich mit Gleypodsol.

Die Verbreitung der Bodentypen im Untersuchungsgebiet ist aus der Abbildung 3 ersichtlich. Die Abbildung wurde dem Umweltdatenatlas des Landes Schleswig-Holstein (LLUR 2020) entnommen.

Auf dem Braunerde-Boden stockt Nadelwald und Mischwald. Im Bereich der Bachaue sind im Bereich des Anmoorgley-Bodens Neuanpflanzungen von Mischwald sowie im Bereich der Abtorfung Moorflächen und ein Stillgewässer vorhanden. Der Gley-podsolboden ist mit Neuanpflanzungen von Mischwald bestockt und hier ist ein weitgehend verlandetes Stillgewässer vorhanden.

Der Bestandsplan (**Anlage 1**) stellt den Bestand an Biotoptypen in den einzelnen Bereichen des Untersuchungsgebietes dar. Der Bereich mit Bodentyp Anmoorgley ist ebenfalls im Bestandsplan dargestellt.

Die Wasserdurchlässigkeit (kf-Wert) ist beim Braunerde-Bodentyp als hoch einzustufen. Beim Anmoorgley ist ebenfalls hohe Wasserdurchlässigkeit anzunehmen. Für Gley-podsol sind keine eindeutigen Angaben verfügbar (LLUR 2012).

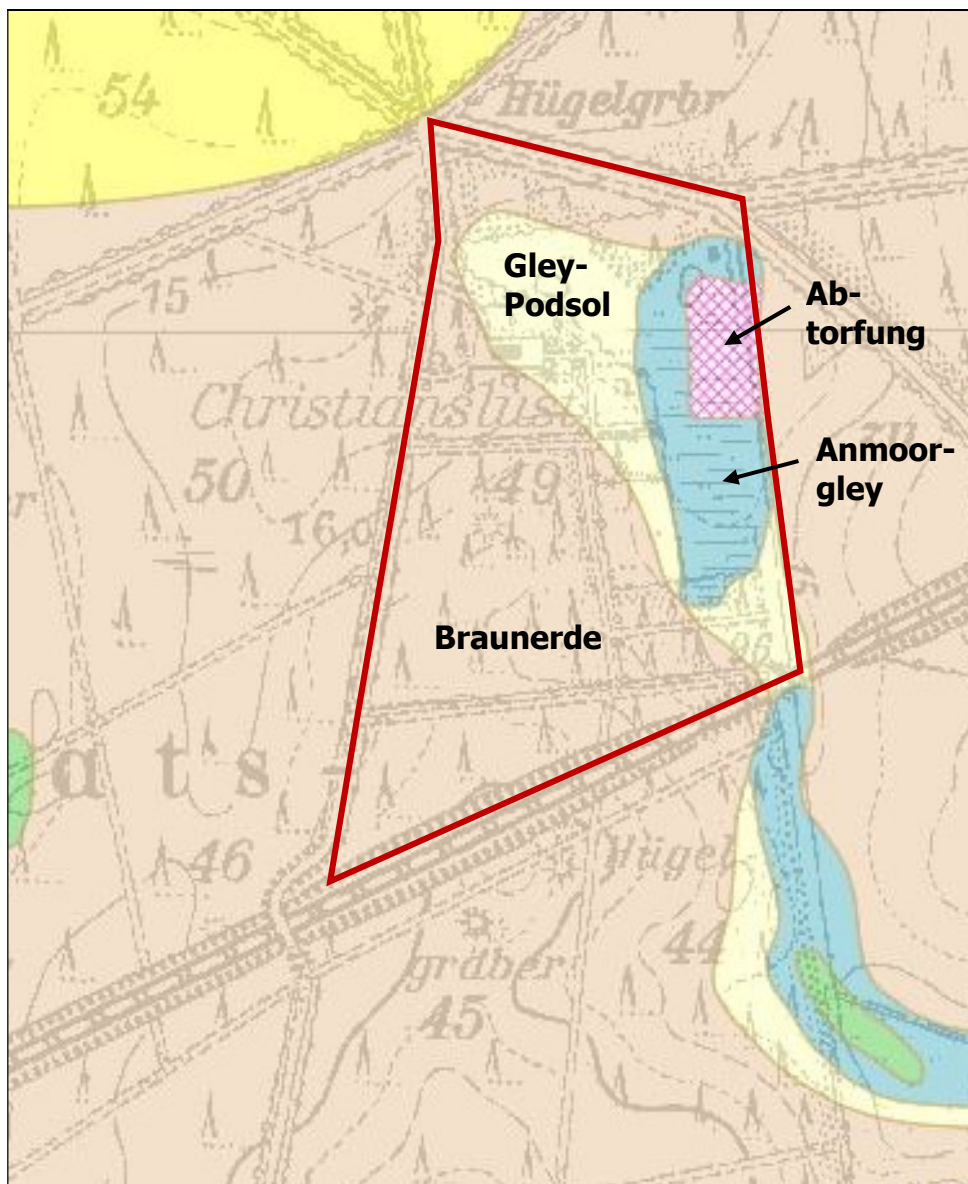


Abbildung 3: Bodentypen im Untersuchungsgebiet (rote Abgrenzung)
Quelle: Umweltdatenatlas des Landes Schleswig-Holstein (LLUR 2020)

5.2 Schutzgut Wasser

5.2.1 Grundwasser

Das Untersuchungsgebiet liegt gemäß Landschaftsrahmenplan in einem geplanten Trinkwasserschutzgebiet. Eine Schutzgebietsverordnung besteht noch nicht.

Da die Gebietsausweisung sich derzeit noch im Stadium der Vorplanung befindet, wurden erste Informationen dazu und Einschätzungen zum Vorhaben bei der Unteren Wasserbehörde Kreis Dithmarschen mit dem LLUR – Geologischer Dienst seitens des Planungsbüros mündlich erfragt. Demnach sind folgende Sachverhalte festzustellen.

Das Untersuchungsgebiet wird voraussichtlich in der Wasserschutzgebietszone III a liegen, somit nicht in den zentralen, im Bereich der Brunnen festzulegenden Schutzzonen I und II. Voraussichtlich liegen diese im Abstand von ca. 500 m zum Untersuchungsgebiet. Eine amtlich bestätigte Abgrenzung und Zonierung des Schutzgebietes besteht noch nicht.

Als Wasserleiter für die Trinkwassergewinnung werden nicht die oberen wasserleitenden Schichten im Boden genutzt, sondern nur die tiefer liegenden Schichten.

Die gemittelten Grundwasserflurabstände lassen sich nach Angaben des LLUR – Geologischer Dienst aus vorliegender Datengrundlage (langjährige Messreihen von Messstellen im Bereich des Untersuchungsgebietes) in einer Spanne von etwa 2,3 m bis 3,8 m unter Geländeoberkante ableiten, wobei niedrigere Flurabstände eher im östlichen und südöstlichen Bereich des geplanten Begräbniswaldes zu beobachten seien (Mitteilung LLUR Geologischer Dienst, Herr Niehoff per E-Mail v. 6.02.2020).

Im Bereich mit Anmoorgley und der Abtorfungsfläche (Stauwasserböden) sind daher niedrigere Flurabstände im Bereich von etwa 2,3 m zu erwarten.

5.2.2 Oberflächengewässer

Am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes verläuft ein Bachlauf als offenes Fließgewässer. Entlang dieses Baches ist ein 50 m breiter Streifen von baulichen Anlagen freizuhalten (§ 61 BNatSchG, § 35 LNatSchG SH).

Zwei Stillgewässer von rund 300 m² Flächengröße liegen im nordöstlichen bzw. nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes.

5.3 Schutzgut Biotope / Pflanzen und Tiere

5.3.1 Biotope / Pflanzen

Der Bestand an Biotop- und Nutzungstypen im Untersuchungsgebiet wird auf Grundlage einer Ortsbegehung am 23.09.2019 und den Angaben der vom LLUR in den Jahren 2014-2019 durchgeführten landesweiten Biotopkartierung dargestellt. Der Bestandsplan ist als **Anlage 1** beigelegt.

Bezeichnung und Code der Biotoptypen entsprechen der „Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein“ LLUR SH 2019.

FSe § Eutrophes Stillgewässer

Im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes befindet sich zentral gelegen ein weitgehend verlandetes Stillgewässer (Biotopcode FSe verl §). Das Gewässer von rund 300 m² Flächengröße weist eine nur kleine offene Wasserfläche auf. Die Uferböschungen sind unverbaut und flach ausgeprägt. In der Ufervegetation sind krautige Arten, u. a. Ufer-Wolfstrapp (*Lycopus europaeus*) und Seggenarten (*Carex sp.*) vorhanden. Das weitgehend verlandete Stillgewässer liegt in einer Lichtung, umgeben von Mischwald.

Ein weiteres Stillgewässer von rund 300 m² Flächengröße liegt im nördlichen Bereich am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes, am Rand eines Einzelhausgrundstücks. Es handelt sich dabei um einen stark eutrophierten naturnahen Teich im Randbereich eines Eichenwaldes. Die Wasseroberfläche ist vollständig mit Wasserlinsen bedeckt. Am Ufer wachsen Farngewächse, Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) etc. und diverse Gehölzarten.

Die Stillgewässer sind gemäß § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG geschützte Biotope, die zudem als Lebensraumtyp im Anhang I der FFH-Richtlinie gelistet sind.

HOy Sonstige Streuobstwiese

Zentral im Untersuchungsgebiet befindet sich eine Wiese mit extensiv genutzter Grünlandvegetation, die mit Obstbäumen bestanden ist. Die Grünlandvegetation weist keine wertgebenden Arten auf und ist mäßig artenreich. Die Fläche ist umgeben von Mischwald.

MRb § Moorregenerationsbereich mit Moor-Birken, torfmoosreich und MRy § Sonstige Moorregenerationsbereiche

Im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes liegt auf der ehemaligen Torfabaufläche auf Anmoorboden ein Moor-Regenerationsbereich, der nach den Daten der landesweiten Biotopkartierung (Kartierdatum August 2016) auf dem überwiegenden Teil der Fläche Dominanzbestände von Gemeinem Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) und Schwingdecken aus Torfmoosen (*Sphagnum palustre*) aufweist. Verbreitet kommt hier auch Pfeifengras (*Molinia caerulea*) vor. Dieser „Sonstige Moorregenerationsbereich“ (MRy) wird hufeisenförmig östlich, südlich und westlich von einem torfmoosreichen Moorregenerationsbereich mit Moor-Birken (MRb) umschlossen.

Die Flächen sind gemäß § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG geschützt und werden als Lebensraumtyp im Anhang I der FFH-Richtlinie gelistet.

SDe Einzelhaus

Am nordwestlichen Rand des Plangebiets befindet sich ein Einzelhausgrundstück, das von der Deutschen Waldjugend genutzt wird.

Unmittelbar daran angrenzend befindet sich östlich der naturnahe Teich und südlich der Moor-Regenerationskomplex.

SVt Teilversiegelte Verkehrsfläche und

SVu Unversiegelter Fußweg

SVo Wegebegleitgrün mit und ohne Gehölze

Bestehende Forstwege befinden sich im Norden und Nordwesten des Untersuchungsgebietes. Hier treffen mehrere Forstwege als sogenannte Wegespinne aufeinander. Es handelt sich um wassergebundene bzw. mit dem Material „0/32 Kiesgeröll“ befestigte Flächen (SVt). Das Material „0/32 Kiesgeröll“ wird allgemein für Forstwege verwendet.

Ausgehend von dem Forstweg am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes führen unversiegelte Fußwege (SVu) in das Gebiet hinein und erschließen es in einem Fußwegenetz.

Die Forstwege werden beiderseits von Flächen gesäumt, die teilweise krautig oder mit Gehölzen bewachsen oder durch Befahren verdichtet, jedoch unbefestigt sind (SVo).

WFm Mischwald und

WFn Nadelwald (ju/mi und al)

Der überwiegende Anteil des Untersuchungsgebiets besteht aus Nadelholzforst und Mischwald (WF). Der südliche und mittlere Bereich ist überwiegend Nadelwald, in dem im Bestand Fichten (*Picea abies*) verschiedener Altersstufen dominieren. Im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes überwiegt Mischwaldbestand. Die Wege sind meist von Eichen (*Quercus sp.*) und Buchen (*Fagus sylvatica*) gesäumt.

Flächen mit Neuaufforstungen mit Mischwaldarten liegen im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes sowie im nördlichen Bereich nördlich des verlandenden Stillgewässers.

Im Bereich südlich des verlandenden Stillgewässers liegt eine Waldlichtung innerhalb des Mischwaldbestandes. Hier stand ehemals ein Gebäude, das entfernt wurde. Die Fläche wurde entsiegelt und der weiteren Waldentwicklung überlassen.

WLq Eichenwald auf bodensauren Standorten

Im Nordosten des Untersuchungsgebiets befindet sich ein Eichenwald. Dieser ist nach Angaben aus der landesweiten Biotopkartierung ein strukturreicher Stieleichenwald auf bodensaurem Standort. In der Strauchschicht kommen Deutsches Geißblatt (*Lonicera periclymenum*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Faulbaum (*Frangula alnus*) verbreitet vor.

Der Biotoptyp wird als Lebensraumtyp im Anhang I der FFH-Richtlinie gelistet.

Südlich grenzen der Moor-Regenerationskomplex, das Stillgewässer und das Einzelhausgrundstück an.

Wlt Eichenwald und Eichenkratt bodensaurer trockenwarmer Standorte/ XHs Artenreicher Steilhang im Binnenland

Südlich außerhalb des Vorhabengebietes erstreckt sich abschnittsweise entlang der Bahnlinie eine als Steilhang ausgebildete südexponierte Böschung. Auf trockenem, bodensaurem Standort ist hier ein von Stieleichen (*Quercus robur*) aufgebauter Waldstreifen entstanden.

Im Baumbestand liegt neben der dominierenden Stieleiche der Anteil der Nadelbäume (*Picea abies* und *Pinus sylvestris*) bei etwa 20%. In der Krautschicht dominiert die Gräserart Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*). Vereinzelt tritt die Besenheide (*Calluna vulgaris*) auf.

Der Eichenwald ist gemäß § 30 (2) Nr. 3 BNatSchG geschützter Biotop und wird als Lebensraumtyp im Anhang I der FFH-Richtlinie gelistet.

In Kombination mit dem Strukturtyp „Artenreicher Steilhang im Binnenland“ ist dieser Bereich zudem gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 5 LNatSchG geschützter Biotop.

Im gesamten Untersuchungsgebiet liegen Knicks als gehölzbestandene Knickwälle im Wald, die den jeweiligen Waldbiototypen zugeordnet werden.

5.3.2 Tiere

Zur Bewertung der Bestandssituation der Fauna wurde zum Vorhaben ein Fachbeitrag Artenschutz durch das Büro Bartels Umweltplanung, Hamburg, erstellt (BARTELS UMWELTPLANUNG 2020).

Aussagen des Fachbeitrages werden hier auszugsweise wiedergegeben. Details sind dem Fachbeitrag zu entnehmen, auf den hier ausdrücklich verwiesen wird.

Vögel und Fledermäuse werden als planungsrelevante Tierartengruppen näher betrachtet.

Darüber hinaus sind Vorkommen von Arten der Artengruppen Amphibien und Reptilien für das Vorhabengebiet bekannt bzw. anzunehmen. So sind Vorkommen von Kammolch und anderen Amphibienarten in den Stillgewässern im Vorhabengebiet aufgrund der Habitateignung grundsätzlich möglich. Die Ringelnatter ist mit Vorkommen im südwestlichen Bereich des Vorhabengebietes verzeichnet.

5.3.2.1 Vögel

Das Vorhabengebiet bietet für Vogelarten verschiedene Lebensräume. Die Waldflächen weisen zum Großteil eine geringe Strukturvielfalt und geringe Naturnähe auf. Alter Laubbaumbestand und stehendes Totholz fehlt weitgehend.

Im östlichen Bereich des Untersuchungsgebiets des Fachbeitrags Artenschutz (UG) liegt mit dem Teich, dem Hausgrundstück, dem kleinflächigen Stieleichenwald, der Moorfläche, der Bachniederung, den Aufforstungsflächen und der Streuobstwiese eine teilweise höhere Strukturvielfalt vor.

Im nördlichen, relativ zentral gelegenen Bereich liegt mit dem Stillgewässer, der Lichtung und der Aufforstungsfläche ebenfalls eine teilweise höhere Strukturvielfalt vor. Das bei der Begehung im Mai 2019 erfasste Artenspektrum entspricht weitgehend dem Vorkommenspotenzial im Untersuchungsgebiet.

Die vorgefundenen Arten sind Gehölzbrüter, die in Gehölzen frei im Geäst brüten, in Gehölzhöhlen brüten oder ihr Nest in Gehölzbereichen in Bodennähe errichten.

Der deutlich überwiegende Anteil an Arten sind allgemein häufig vertretene und weit verbreitete, ungefährdete Vogelarten der Wälder und Gehölzbestände. Sie sind in ihrer Habitatwahl nicht besonders anspruchsvoll und in ihrer Brutplatzwahl flexibel.

Der Buntspecht als wenig spezialisierte und nicht gefährdete Spechtart wurde an drei Orten im Vorhabengebiet beobachtet.

Bei der Begehung konnte im nordöstlichen Bereich des UG zudem ein Grünspecht gehört werden. In diesem strukturreicheren Bereich liegt u.a. der kleinflächige Stieleichenwald. Die Art nutzt für die Brut im Frühjahr und Sommer und zum Schlafen im Winter Höhlen alter Bäume. Unter anderem bieten halboffene Waldlandschaften und Streuobstwiesen für die Art geeignete Bedingungen. Diese sind im UG im östlichen Bereich gegeben.

Ob die Art in diesem Bereich oder in der Umgebung außerhalb des Vorhabengebietes brütet, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Der östliche Bereich wird von einer Nutzung als Begräbniswald ausgenommen. Von Brutvorkommen im Bereich des geplanten Begräbniswaldes wird nicht ausgegangen. Der Grünspecht wird in Schleswig-Holstein in der Vorwarnliste der Roten Liste gefährdeter Vogelarten geführt und ist gemäß § 7 (2) BNatSchG streng geschützt.

Der Trauerschnäpper wurde während der Begehung im nördlichen zentral gelegenen Bereich singend angetroffen. Diese höhlenbrütende Art wird als einzige der vorgefundenen Arten auf den Roten Listen in Deutschland und Schleswig-Holstein als im Bestand gefährdet eingestuft.

5.3.2.2 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und streng geschützt.

Eine Erfassung von Fledermausvorkommen ist im Rahmen des Artenschutz-Fachbeitrages zum Vorhaben nicht erfolgt. Nach Angaben des LLUR-Artkatasters sind für das Vorhabengebiet und seine Umgebung bis 2000 m Abstand keine Vorkommen von Fledermäusen bekannt (Anfrageantwort des LLUR vom 17.04.2019).

Die Waldflächen, die zur Nutzung als Begräbniswald vorgesehen sind, weisen eine geringe Strukturvielfalt und geringe Naturnähe auf. Alter Laubbaumbestand und stehen-des Totholz fehlten weitgehend. Es überwiegen Nadelholzarten in Beständen aus verschiedenen Altersklassen. Der Baumbestand wurde nicht im gesamten Bestand auf Spechtlöcher, Risse oder Spalten in der Rinde kontrolliert. Es wird jedoch aufgrund der geringen Strukturvielfalt von einem eher geringen Anteil an Höhlenbäumen ausgegangen.

Größere Höhlungen in Bäumen mit Stammstärke ab 0,3 m können baumbewohnenden Fledermausarten als Wochenstube oder Winterquartier dienen. Kleinere Höhlungen wären eher als Tagesversteck nutzbar. Auch das Blätterdach kann von Fledermäusen als Tagesversteck genutzt werden, indem sich diese zum Schutz vor Regen, Wind etc. darunter zurückziehen.

Quartiere gebäudebewohnender Fledermäuse in dem Gebäude im Nordosten des UG sind nicht auszuschließen. Das Gebäude ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Flüge von Fledermäusen über das UG über längere Distanzen sowie die Nutzung des UG als Jagdgebiet sind prinzipiell möglich.

5.4 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im Vorhabengebiet wird durch die Waldbestände geprägt. Im Vorhabengebiet befinden sich Flächen mit unterschiedlicher Altersklassenzusammensetzung, Neuaufforstungsflächen, Lichtungen und Gewässer. Dadurch sind abwechslungsreiche Wahrnehmungen des Landschaftsbildes möglich.

5.5 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Denkmale

Im Vorhabengebiet liegt ein archäologisches Denkmal. Es handelt sich hierbei um einen vor- und frühgeschichtlichen Grabhügel. Gemäß Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 1.03.2019 im Rahmen einer Voranfrage zur Planung des Begräbniswaldes ist das Denkmal gemäß § 8 DSchG in der Denkmal-liste eingetragen.

Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf gemäß DSchG der Genehmigung. Die Erteilung einer Genehmigung kann nach Einschätzung des Archäologischen Landesamtes unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt werden, dass die konkrete Planung in enger Absprache mit dem Archäologischen Landesamt durchgeführt wird und ein ausreichender Abstand zu dem o.g. Denkmal eingehalten wird.

Sonstige Sachgüter

Das Vorhabengebiet wird forstwirtschaftlich genutzt.

6. Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG).

Das Vorhaben wird im Folgenden in den einzelnen Schutzgütern hinsichtlich des Standortes sowie seiner Auswirkungen und deren Erheblichkeit beschrieben.

6.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die im Bereich des geplanten Begräbniswaldes vorhandenen Böden der Bodentypen Braunerde und Gley podsol sind keine seltenen Böden.

Für die Urnen aus biologisch rasch abbaubarem Material werden etwa 80 bis 100 cm tiefe Gräber von etwa 40 cm Durchmesser ausgehoben und wieder verfüllt. Der übrige Erdaushub wird nach der Bestattung auf der Fläche verteilt.

Die Asche kann in verschiedenen Mengen Schwermetalle enthalten, die aus den Körpern der Verstorbenen oder aus Rückständen vom Verbrennungsprozess aus den Brennöfen stammen können. Der Betrieb von Bestattungswäldern ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand auf Standorten mit einem Boden pH-Wert von 4 - 6,5 in der für die Beisetzung der Urnen vorgesehenen Tiefe als unproblematisch zu erachten (UBA 2019).

Von Beisetzungen kompostierbarer Urnen auf Standorten mit einem stark sauren bzw. neutralen bis basischen pH-Wert ist aufgrund der Gefahr einer Kontamination des Grundwassers abzuweichen (UBA 2019).

Für die im Bereich des geplanten Begräbniswaldes vorliegenden Böden kann von Boden pH-Werten im Bereich 4 - 6,5 ausgegangen werden, so dass keine schädlichen Bodenveränderungen durch Freisetzung von Schwermetallen zu erwarten sind. Künstliche Bestandteile, z.B. Metalle werden vor der Bestattung ausgesiebt.

Eine Schwermetallvorbelastung der Böden im Bereich des geplanten Begräbniswaldes ist aufgrund der vorliegenden Bodentypen nicht zu erwarten. Altlasten im Bereich des geplanten Begräbniswaldes oder Hinweise darauf liegen nach derzeitiger Kenntnis nicht vor.

Schädliche Bodenveränderungen infolge von Urnenbestattungen sind daher nicht zu erwarten.

Die Wegeertüchtigung und Befestigung der Stellplätze erfolgt mit dem Material „0/32 Kiesgeröll“. Die Flächen bleiben wasserdurchlässig. Die Andachtsfläche und Fußwege werden mit Rindenmulch bzw. Holzhackschnitzel befestigt. Es erfolgt keine Bodenversiegelung im Wald.

Es sind daher maximal geringfügige Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden zu erwarten.

6.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Für den sicheren Betrieb von Bestattungswäldern muss nach Empfehlungen des UBA (UBA 2019) ein Kontakt biologisch abbaubarer Urnen mit dem Grundwasser konsequent vermieden werden. Für die Beisetzungen kompostierbarer Urnen wird daher ein Abstand von einem Meter zwischen dem Bestattungshorizont der Urnen und dem standortspezifischen mittleren höchsten Grundwasserabstand empfohlen.

Aufgrund der gemittelten Grundwasserflurabstände in einer Spanne von etwa 2,3 m bis 3,8 m unter Geländeoberkante (vgl. Kap 5.2.1) und der Grabtiefe von 0,8 bis maximal 1,0 m ist dieser Abstand gewährleistet.

Die niedrigeren Flurabstände sind eher im östlichen und südöstlichen Bereich des Gebietes zu beobachten (Stauwasserböden mit hohen Grundwasserständen), die von der Nutzung als Begräbniswald ausgenommen werden.

Auswirkungen durch die Freisetzung von Schwermetallen aus Urnen in den Boden sind nicht zu erwarten (vgl. Kap. 6.1.) und aufgrund des, wie oben ausgeführt, ausreichenden Abstands zum Grundwasser wird ein Kontakt der Urnengräber zum Grundwasser vermieden.

Aus der Lage des geplanten Begräbniswaldes in einem geplanten Trinkwasserschutzgebiet ergibt sich das Gebot des besonders sorgsam Umgangs mit dem Grundwasserschutz. Da das Vorhabengebiet voraussichtlich nicht in den zentralen, im Bereich der Brunnen festzulegenden Schutzzonen I und II liegen, sondern einen ausreichenden Abstand zu diesen einhalten wird, wird das Vorhaben mit den Belangen des Grundwasserschutzes als vereinbar angesehen. Zudem werden zur Trinkwassergewinnung nicht die oberflächennahen, sondern nur die tiefer liegenden Schichten genutzt.

Die Oberflächengewässer sind von der Nutzung als Begräbniswald nicht betroffen. Der Unterhaltungstreifen für das Fließgewässer am östlichen Rand wird freigehalten (Vgl. Plan Bindungen als **Anlage 2**).

Es sind daher keine Gefährdungen und keine erheblichen Beeinträchtigungen im Schutzgut Wasser zu erwarten.

6.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Biotope / Pflanzen und Tiere

Bereiche mit gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG) im Bereich und im Umfeld des geplanten Begräbniswaldes (naturnahe Stillgewässer - Biotopcode FSe, Moorregenerationsbereiche – MRb/ MRy, Steilhang im Binnenland - XHs) bleiben erhalten und werden vor Beeinträchtigungen geschützt (vgl. Plan Bindungen als **Anlage 2**). Sie sind von der Nutzung als Begräbniswald nicht betroffen.

Im Vorhabengebiet wurden Waldausgleichsflächen für den forstrechtlichen Ausgleich festgesetzt mit der Auflage, auf diesen Flächen die natürliche Waldentwicklung zu ermöglichen (vgl. Plan Bindungen als **Anlage 2**). Die geplante Nutzung als Begräbniswald steht im Einklang mit der Festlegung der Waldausgleichsflächen.

Seitens der unteren Forstbehörde wurden im Rahmen von Vorabstimmungen keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Der Waldfriedhofserlass des MLUR (2005) ist zu beachten.

Bei Umsetzung des Vorhabens bleibt die Biotop- und Habitatstruktur im Gebiet erhalten. Durch die forstlichen Maßnahmen zur Entwicklung des Begräbniswaldes (u.a. Freistellen der Grabbäume) wird der Altbaumanteil im Wald insgesamt voraussichtlich ansteigen und die Strukturvielfalt und Lebensraumeignung für Tier- und Pflanzenarten erhöht werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten der Vögel und Fledermäuse sind nicht zu erwarten, wenn die Baumfällungen nur in den Wintermonaten durchgeführt und stammstarke Bäume vor der Fällung auf Höhlungen kontrolliert werden. Höhlenbäume sollen möglichst erhalten bleiben. Ist die Fällung von Höhlenbäumen nicht zu vermeiden, sind diese vor der Fällung durch eine fachlich geeignete Person mittels Endoskop im Inneren auf Besatz durch Fledermäuse und auf Besatz durch Vögel (Nutzung als Schlafhöhle) zu kontrollieren (vgl. Kap. 7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen).

Auswirkungen auf Vorkommen von Amphibienarten und Ringelnatter durch die geplante Nutzung sind nicht zu erwarten. Die Stillgewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Urnengräber werden, abhängig von der Ausbildung des Wurzelwerkes im Boden, in bis zu 3,0 m Abstand zum Stamm platziert. Es erfolgen lediglich punktuelle Grabun-

gen. Diese werden von fachlich versierten Personen der Gutsverwaltung Schloss Breitenburg durchgeführt. Es kann davon ausgegangen werden, dass dadurch keine Wurzelschädigungen der Grabbäume erfolgen.

Insgesamt sind, bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, keine erheblichen Auswirkungen im Schutzgut Biotop / Pflanzen und Tiere zu erwarten.

6.4 Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch das Vorhaben nicht verursacht, da durch die Nutzung als Begräbniswald die Nutzung des Waldes als Erholungsraum erhalten bleibt und keine störenden baulichen Anlagen im Wald errichtet werden. Die Anlage des Andachtsplatzes hat aufgrund der Kleinflächigkeit keinen negativen Einfluss auf das Landschaftsbild.

Das Erscheinungsbild des Waldes wird sich langfristig durch einen erhöhten Altbäumanteil in Richtung einer höheren Strukturvielfalt verändern.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht als erheblich einzustufen.

6.5 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgütern

Das im Vorhabengebiet liegende Hügelgrab ist denkmalgeschützt (vgl. Kap. 5.5). Zu diesem wird in einem Radius von 25 m ein Schutzabstand eingerichtet, in dem keine Veränderungen des Bodens vorgenommen werden und entsprechend keine Urnengräber angelegt werden. Der Denkmalschutz wird auf diese Weise ausreichend berücksichtigt.

Das Vorhabengebiet wird nach Umsetzung der Planung weiterhin forstwirtschaftlich genutzt.

Die Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht als erheblich einzustufen.

7. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Gemäß § 15 (1) BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind im Rahmen des Eingriffs zu minimieren.

Die Standortwahl für den Begräbniswald wurde unter Berücksichtigung des Schutzes von Natur und Landschaft getroffen. Es wurden weitere verfügbare Standorte geprüft. Diese liegen südlich der Bahntrasse und wären mit Kfz schwieriger erreichbar. Es müssten dann längere Weg von Norden durch den Wald zurückgelegt werden.

Zudem ist die Stellplatzsituation an Alternativstationen wesentlich ungünstiger. Es hätten zusätzlich Stellplätze geschaffen werden müssen.

Am gewählten Standort ergeben sich bezüglich der in der sogenannten Wegespinne vorhandenen Stellplätze Synergien mit dem Waldkindergarten. Dieser Bereich ist verkehrlich gut erschlossen.

Die bestehenden Zuwegungen und Fußwege im Vorhabengebiet sind ausreichend dimensioniert. Sie werden vorhabenbedingt stellenweise ertüchtigt, jedoch nicht weiter ausgebaut.

Die einzurichtende Andachtsfläche ist kleinflächig und fügt sich aufgrund der Verwendung von Holz bei den nur wenigen Elementen in das Waldbild ein. Es erfolgt keine Bodenversiegelung im Wald.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Vorschriften sind folgende Artenschutzmaßnahmen erforderlich (vgl. Fachbeitrag Artenschutz (BARTELS UMWELTPLANUNG 2020)).

Auf Baumfällungen sollte zum Schutz brütender Vögel und anderer Tiere im Zeitraum zwischen dem 1.3. und dem 31.8. im Sinne der guten fachlichen Praxis möglichst verzichtet werden.

Auf die Fällung von Höhlenbäumen sollte im Sinne der guten fachlichen Praxis gänzlich verzichtet werden. Sollte die Fällung von Höhlenbäumen unumgänglich sein, sind diese vor der Fällung durch eine fachlich geeignete Person mittels Endoskop im Inneren auf Besatz durch Fledermäuse und auf Besatz durch Vögel (Nutzung als Schlafhöhle) zu kontrollieren. Sollte eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse oder eine Nutzung durch Vögel als Schlafhöhle festgestellt werden, wäre die Fällung des entsprechenden Baumes ggf. zeitlich zu verschieben. Die für den Artenschutz zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen ist in diesem Fall umgehend zu kontaktieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

8. Standort- und Erheblichkeitsbewertung

Der Standort Forst Christianslust in der Gemeinde Quickborn ist als Waldbestand räumlich abgegrenzt. Das Vorhabengebiet ist verkehrlich gut erreichbar und weist ausreichend dimensionierte Forstwege auf, die von Besuchern genutzt werden können.

Im Schutzgut Biotop, Pflanzen und Tiere sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Es sind keine Vorkommen seltener oder gefährdeter Tierarten betroffen. Die Biotop- und Habitatstruktur im Gebiet bleibt bei Umsetzung des Vorhabens erhalten.

Der östliche Bereich mit Stauwasserböden (Anmoorgley, Abtorfungsfläche) und niedrigeren Flurabständen der oberen Grundwasserschicht bleibt von der Nutzung ausgenommen.

Eine Gefährdung des Grundwassers ist daher aufgrund des ausreichenden Abstandes des Bestattungshorizontes in dem vorgesehenen Bereich nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der ausgeführten Einschränkungen (Bereich mit geringem Grundwasserflurabstand, denkmalgeschütztes Hügelgrab, gesetzlich geschützte Biotope) ist im Plan „Zielkonzeption“ die Eignungsfläche für einen Begräbniswald eingetragen (siehe **Anlage 3**).

Erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz sind im Ergebnis der Planung, einschließlich der Vermeidungsmaßnahmen, in keinem der Schutzgüter zu erwarten. Es handelt sich daher bei dem Vorhaben Begräbniswald nicht um einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG. Es besteht daher auch kein Erfordernis für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.

9. Quellenverzeichnis

BARTELS UMWELTPLANUNG (2020): Fachbeitrag Artenschutz zum Vorhaben „Begräbniswald im Forst Christianslust“ in der Gemeinde Quickborn, Stand 8.05.2020

MLUR 2005: „Waldfriedhofserlass“ - Einrichtung von „FriedWäldern“ und „RuheForsten“ in Schleswig-Holstein, Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein an die Unteren Forstbehörden

LLUR 2020: Landwirtschafts- und Umweltatlas (<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>).

LLUR 2012: Die Böden Schleswig-Holsteins – Entstehung, Verbreitung, Nutzung, Eigenschaften und Gefährdung, - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Hrsg.), 4 Auflage Dezember 2012.

MELUND 2020: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck; Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn – Neuaufstellung 2020, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

UAG UMWELTPLANUNG UND –AUDIT 2004: Landschaftsplan der Gemeinde Quickborn (Dithm.)

UBA 2019: Evaluierung von Ausmaß und Ursachen einer Schadstofffreisetzung aus Urnen in Bestattungswäldern, Abschlussbericht. Texte 142/2019, Hrsg. Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, November 2019